

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.17

Schafflund, 08.05.2026

56. Jahrgang

Sitzung

Seite 127 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 12.05.2026 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Ristorante Portofino, Hauptstraße 47,
24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin
3. Wahlen zu den Ausschüssen und Beiräten
4. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 10.03.2026
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung vom 10.03.2026
6. Eingaben und Anfragen
7. Änderungsanträge
8. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
9. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde –

Bauangelegenheiten:

10. Bauvoranfragen nach der befristeten Sonderregelung für den
Wohnungsbau (Bauturbo) gem. §246e BauGB
hier: Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung
gemäß §§ 36a und § 34 Abs. 3b BauGB
 - a) Wohnhaus, Buchauweg 52
 - b) Mehrfamilienhaus, Meyner Straße 10 und 12
11. Dachsanierung „Mühlenscheune“
hier: Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung über die
weitere Vorgehensweise
12. Sanierung der Wohnanlage im Kastanienweg
hier: Beratung und Beschlussfassung
 - a) Zukünftige Wärmeversorgung
 - b) Dachsanierung
 - c) Weitere Vorgehensweise verschiedener Sanierungsschritte

Finanzangelegenheiten:

13. Zuschussantrag ASV Angelrute Schafflund

hier: Beratung und Beschlussfassung

14. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

15. Steuerangelegenheiten (Niederschlagung)

16. Vertragsangelegenheiten

a) Mietzins Mühlenscheune

b) Mietzins Feuerwehrhaus

17. Personalangelegenheiten

a) Bauhof: Billigung Eilentscheidung, Stellenausschreibung

b) Gemeindearbeiter

c) Jugendkoordinator

d) Jugendclub Schafflund

Schafflund, 08.05.2026

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.18

Schafflund, 15.05.2026

56. Jahrgang

Satzung

Seite 129 Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsstazung)

Sitzung

Seite 133 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund

Seite 134 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Seite 135 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung

der Gemeinde Lindewitt über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §27, §34 und §46 (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch §§2,4,5,6,7,8,9,10,12 und 17 (LVO v. 10.11.2025, GVOBl 2025 Nr.152) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Zuschüsse

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 90 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
- b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

- c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschalbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

- (2) Die Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige im Auftrage der Gemeinde geleistete ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie der in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes eines Gemeindevertreters (Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung). Eine von der Gemeindevertretung bestimmte externe Protokollführerin oder Protokollführer erhält für das Protokollieren jeder Sitzung der Gemeindevertretung sowie in der Hauptsatzung festgelegten Ausschüsse und der Sitzungen der Fraktionen der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Ortswehrführerinnen und Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOff eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die 75 von Hundert der Entschädigung.

- a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVOff eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten 75 von Hundert der Entschädigung.
- b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der jeweils aktuellen Fassung.

Gruppe 1:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

MTW, TSF-W, Kdow, Logistikfahrzeuge, Anhänger....

Gruppe 2:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP, NEA....

Gruppe 3:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LFKatS....

Gruppe 4:

Kleinfahrzeuge wie beispielhaft

LF 20, HLF 20, DLAK....

- c) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhält eine Entschädigung in Höhe von 75,00 € monatlich.

- (7) Gemeindevertreterinnen/-vertreter sowie bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Endgeräte, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse oder sonstiger kommunalen Gremien angeschafft werden, einen Zuschuss (§ 24 Abs. 4 GO).
Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Der Zuschuss beträgt maximal 400,00 EUR für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Der Zuschuss wird nur auf Antrag und unter Vorlage von entsprechenden Rechnungsbelegen gewährt.

§ 3

Ergänzende Regelungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit

- 132 -

erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen verlangen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 16.04.2025 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 02.10.2025 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, 11.05.2026

(Siegel)

gez.

Wilhelm Krumbügel
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag den, 26.05.2026 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände zu dem Protokoll vom 22.12.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.12.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
9. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2025 der freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2026 der freiwilligen Feuerwehr Jardelund-Böxlund
11. Beratung und Beschlussfassung über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
12. Bauantrag gemäß der befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau für ein Reihenhaus mit 4 Wohneinheiten gem. § 246e BauGB (Bauturbo)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung gemäß § 36 a und § 34 Abs. 3b BauGB im Heideweg 1a-d
13. Planung Dorffest
14. Verschiedenes

Böxlund, 06.05.2026

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 27.05.2026 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung

**Bildungscampus Medelby,
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu der Niederschrift vom 18.12.2025
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2025
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfähigkeit über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Wahl zu den Ausschüssen und Beiräten
9. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- 1. Einwohnerfragestunde –

10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025
11. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2025 der freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
12. Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2026 der freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
13. Vorstellung des Programms Schutzengel e. V.
14. Beratung und Beschlussfassung über Planung und Umsetzung von Maßnahmen auf den gemeindlichen Spielplätzen
15. Beratung und Beschlussfassung zum Errichten von Sirenen in der Gemeinde Medelby
16. Beratung und Beschlussfassung zur Kostensteigerung für die Sanierung des Süderfeldweges
17. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Gehwegsanierungen in der Gemeinde Medelby
18. Beratung und Beschlussfassung zur Kostensteigerung für die Erweiterung des Radweges Jardelund-Medelby
19. Beratung und Beschlussfassung über die Neuausrichtung der Kirchspielhomepage
20. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
21. Verschiedenes

- 2. Einwohnerfragestunde –

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

22. Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)

Medelby, 12.05.2026

Gemeinde Medelby
Der Bürgermeister
gez. Finn Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung

Zeitpunkt der Sitzung

Ort der Sitzung

der Gemeinde Wallsbüll

Donnerstag, 21.05.2026, 19:30 Uhr

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 19.02.2026
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.02.2026
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und empfehlende Beschlussfassung für die Vergabe der Gewerke zum Anbau an die Kita
 - a) Maurer- und Betonarbeiten
 - b) Zimmererarbeiten
 - c) Elektroarbeiten
 - d) Tischlerarbeiten
 - e) Malerarbeiten
 - f) Heizungs- und Sanitärarbeiten
9. Beratung und Beschlussfassung über den Einbau einer Bankette im Horsbeker Weg
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Erneuerung des Spielplatzes Sommers Barg
11. Beratung und Beschlussfassung über die Renovierung des Gartenhauses an der Gaststätte
12. Beratung und Beschlussfassung über den Austausch weiterer Fenster im Hotel
13. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung Mittelalterliches Dorf
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für eine Pumpstation in B8
15. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Kinderheim
16. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffungen für den Notfall-Infopunkt
17. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2025 der freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll
18. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

19. Grundstücksangelegenheiten Hansetoft

Wallsbüll, 05.05.2026

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr.19

Schafflund, 29.05.2026

56. Jahrgang

Satzung

Seite 136 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde
Großenwiehe

Hinweise

Seite 141 Hinweis der Amtsverwaltung Schafflund

Seite 142 Nordseeakademie -Kommunalseminar-
„Soziale Teilhabe im ländlichen Raum“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch §34a (Art.1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr.27) und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch §§4,6,8 und 10 (Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S.564) sowie des §4 Abs.1-4 und §7 Abs. 1 Nr.1-4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVOBl. 2015, 193,369), letzte berücksichtigte Änderung vom 27.10.2023, GVOBl. S.514, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2026 folgende Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	120,00 EUR
für den 2. Hund	140,00 EUR
für jeden weiteren Hund	160,00 EUR

- (2) Für jeden Hund, der von der Ordnungsbehörde gemäß Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) als gefährlich eingestuft wird (§7 Abs. 1-4 HundeG SH): das 15-fache des Steuersatzes nach Abs.1. Der erhöhte Steuersatz für als gefährlich eingestufte Hunde fällt erstmalig zu Beginn des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübungen des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise ist glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
6. Personen, die nach dem Sozialgesetzbuch Nr. 5 (SGB V), § 61, zuzahlungsbefreit sind, können auf Einzelantrag hin eine Steuerermäßigung in Höhe von 50% bezogen auf den ersten Hund, beantragen. Der Antrag kann schriftlich bei der/dem Bürgermeister/in gestellt werden. Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidungskompetenz bei diesen Anträgen.
7. Die jährliche Hundesteuer wird um 50% reduziert, wenn der Halter/die Halterin des Hundes einen Nachweis über eine bestandene Sachkundeprüfung gemäß §4 Abs. 1-4 HundeG SH erbringt. Der Nachweis ist bei der Amtsverwaltung vorzulegen. Die Reduzierung gilt nur für den ersten Hund pro Haushalt und wird ab dem Jahr gewährt, in dem der Nachweis erstmalig vorgelegt wird (dies gilt nicht für als gefährlich eingestufte Hunde)

Eine Kumulierung der Ermäßigungen ist nicht möglich.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist; die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Großenwiehe anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Großenwiehe abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Amtsverwaltung zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Ab- oder Ummeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der von der Gemeinde ausgegebenen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der

Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.

- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11

Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 02.11.2012 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 13.11.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 20.05.2026

(Siegel)

gez.

(Keno Jaspers)
Bürgermeister-

Ihre Amtsverwaltung Schafflund

Kommunalseminar

Ein regelmäßiges Fortbildungsangebot für kommunalpolitisch Engagierte, Verwaltungsmitarbeitende und Interessierte - insbesondere aus den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg.

*Hinweis zu den Teilnahmegebühren

Gemeindevertreter*innen haben Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel (§32 Abs. 3 GO). Sprechen Sie ihre*n Bürgermeister*in rechtzeitig vor dem Seminar an, ob die Übernahme der Teilnahmegebühren möglich ist.

K o m m u n a l s e m i n a r



Soziale Teilhabe im ländlichen Raum

Das Dorfkümmerer*innen-
Netzwerk SH stellt sich vor

Nordsee Akademie
Flensburger Str. 18 · 25917 Leck

Tel.: 04662-87050
info@nordsee-akademie.de
www.nordsee-akademie.de

Mittwoch
17.06.2026



NORDSEE AKADEMIE



Seminarablauf

13.30 Uhr Seminar Teil I
15.00 Uhr Pause
15.30 Uhr Seminar Teil II
17.00 Uhr Ende des Seminars

Teilnahmegebühr *

Seminar: 40,00 € (inkl. Tagungsgetränke)

Mittagessen: 18,00 € (Mittagsbuffet)
Vor dem Seminar besteht um 12:30 Uhr die Möglichkeit zum gemeinsamen Mittagessen. Bitte melden Sie sich hierfür an und geben Sie Ihre Wünsche (vegan, vegetarisch etc.) an.

Weitere Infos

www.nordsee-akademie.de/programm

Anmeldung

Birgit Reimer
per Mail: info@nordsee-akademie.de



Bitte geben Sie bei der Anmeldung folgende Informationen an:

- Vorname ☿ Name, Anschrift, Mail-Adresse, Telefonnummer
- mit welcher Funktion Sie am Seminar teilnehmen
- ggf. wie Sie zum Mittagessen versorgt werden möchten (fleischhaltig, vegetarisch, vegan...)

Inhalt

Kommunen, gerade in ländliche Regionen, stehen vor vielfältigen Herausforderungen: Einsamkeit, Infrastrukturabbau und fehlende Angebote. Doch es gibt Lösungen! Immer mehr Gemeinden setzen auf Dorfkümmerer*innen, Bürgerhelfer*innen oder Seniorenlots*innen, die die Bedürfnisse der Dorfgemeinschaft gezielt aufgreifen.

In diesem Seminar stellt Anne Jessen (ALR) das Dorfkümmerer*innen-Netzwerk SH vor – mit Aufgabenschwerpunkten und Praxisbeispielen. Gemeinsam diskutieren wir, wie soziale Teilhabe gestärkt und die Lebensqualität auf dem Land langfristig gesichert werden kann.

Referentin: Anne Jessen

ist Projektmitarbeiterin bei der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. und betreut die Koordinierungsstelle Dorfkümmerer*innen-Netzwerk Schleswig-Holstein.